

Änderung der Abwassersatzung SV 25-V-70-0010

Sollte der Magistrat von einer Anpassung der Abwassergebühren für die Kalkulationsperiode 2026 absehen, wäre die Beschlussempfehlung für die Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu fassen:

Alte Version	Neue Version
1. Es wird zur Kenntnis genommen: 1.1. Die in der Anlage 1 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2022 (Nachberechnung). 1.2. Die in der Anlage 2 beigefügte Ermittlung der Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen nach den Vorschriften des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (HKAG) im Bereich Abwasserbeseitigung für das Jahr 2023 (Nachberechnung). 1.3. Die in der Anlage 3 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation für die Kalkulationsperiode 2026. 2. Es wird beschlossen: 2.1. Die derzeitige Schmutzwassergebühr von 2,78 EUR je Kubikmeter Frischwasser wird für die Kalkulationsperiode 2026 auf 3,04 EUR angehoben.	1. Unverändert 2. Verändert 2.1 und 2.2 entfallen

2.2. Die derzeitige Niederschlagswassergebühr von 1,08 EUR je Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche wird für die Kalkulationsperiode 2026 auf 1,18 EUR angehoben. 2.3. Die im Bereich der Schmutzwassergebühr entstandene Kostenunterdeckung in der Kalkulationsperiode 2022/2023 in Höhe von insgesamt 4.124.529,42 EUR wird nicht in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen. 2.4. Die im Bereich der Niederschlagswassergebühr entstandene Kostenunterdeckung in der Kalkulationsperiode 2022/2023 in Höhe von insgesamt 6.115.463,76 EUR wird nicht in die Kalkulationsperiode 2026 übertragen. 2.5. Für die erhöhten Kosten beim Stadtanteil der öffentlichen Straßenentwässerung ist eine Zusetzung zu den Rahmendaten des Dezernates V für den Haushalt 2026 erforderlich. Die zusätzlich erforderlichen Mittel sind zum Haushalt 2026 als weitere Bedarfe angemeldet (siehe SV 25-V-70-0008 „Wirtschaftsplan 2026 und Mittelfristplanung 2027 bis 2029 der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“). 2.6. Der in der Anlage 5 beigefügte Entwurf einer "Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Abwassersatzung)" wird als Satzung beschlossen.	2.3 erhält die neue Ordnungsziffer 2.1 2.4 erhält die neue Ordnungsziffer 2.2 2.5 erhält die neue Ordnungsziffer 2.3 2.6 erhält die neue Ordnungsziffer 2.4 und wird wie folgt gefasst: 2.4 Der in der Anlage 5a beigefügte überarbeitete Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden Abwassersatzung)“, der keine
--	---

	Gebührenanpassungen bei der Niederschlags- und Schmutzwassergebühr vorsieht, wird als Satzung beschlossen.
--	--